

§ 4

An den übrigen Hochschulen, die der Staatlichen Plankommission oder dem fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen, sowie an der Hochschule für Körperkultur, Leipzig, werden besondere Abteilungen zur Durchführung des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums gebildet, die dem stellvertretenden Direktor für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium unterstehen.

§ 5

(1) An allen Universitäten und Hochschulen werden die zur Realisierung des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums notwendigen Planstellen für Professoren, Dozenten, Assistenten und Hilfsassistenten geschaffen.

(2) Die Professoren und Dozenten für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium an den Universitäten sind Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät, an der sie ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums vertreten, und Mitglieder der „Engeren Fakultät“. Gleichzeitig gehören sie den gemäß § 3 dieser Durchführungsbestimmung geschaffenen Instituten oder Abteilungen ihres Fachgebietes an.

(3) Die Hochschullehrer für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium an den gemäß § 4 gebildeten Abteilungen sind gleichzeitig Mitglieder der für ihr Fachgebiet gemäß § 3 dieser Durchführungsbestimmung gebildeten Institute oder Abteilung der im betreffenden Lande gelegenen Universität.

§ 6

(1) Für die Durchführung des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums an den Universitäten und Hochschulen sind die Prorektoren oder stellvertretenden Direktoren für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium verantwortlich.

(2) Die Direktoren der im § 3 genannten Institute und Abteilungen sind für die wissenschaftliche Anleitung aller auf ihrem Fachgebiet tätigen Dozenten an der Universität und an den Hochschulen des jeweiligen Landes, in dem die Universität ihren Sitz hat, verantwortlich.

(3) Die Verantwortung für die wissenschaftliche Anleitung der Dozenten an den Hochschulen in Dresden und an der Bergakademie Freiberg tragen die genannten Institutsdirektoren an der Technischen Hochschule Dresden.

§ 7

Die Hochschullehrer für die in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Fachgebiete werden vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Ein-

verständnis mit den Prorektoren oder stellvertretenden Direktoren für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium ernannt. Die Einstellung erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Februar 1951 (GBl. S. 123) und ihrer Durchführungsbestimmungen.

§ 8

Für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium im Studienjahr 1951/52 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Im Studienjahr 1951/52 werden an allen Universitäten und Hochschulen alle Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums gelehrt.
2. Alle Studierenden im 1. Studienjahr nehmen an den Vorlesungen und Seminaren über „Grundlagen des Marxismus-Leninismus“ teil.
3. Die Studierenden im 2. Studienjahr, die noch keine Zwischenprüfung in dialektischem und historischem Materialismus abgelegt oder diese nicht bestanden haben, nehmen an den Vorlesungen und Seminaren über „Grundlagen des Marxismus-Leninismus“ teil.
4. Alle Studierenden im 3. Studienjahr nehmen an den Vorlesungen und Seminaren über „Grundlagen der Politischen Ökonomie“ teil.
5. Alle Studierenden im 4. oder höheren Studienjahr, die noch keine Zwischenprüfungen in dialektischem und historischem Materialismus abgelegt und bestanden haben, nehmen bei Einverständnis des jeweiligen Dozenten an den Vorlesungen und Seminaren eines selbstgewählten Fachgebietes des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums teil. In Zweifelsfällen entscheidet der Prorektor für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium.
6. Studierende, die vor Abschluß des Studienjahres 1951/52 ihr Staatsexamen ablegen, sind nach Studienbestimmung A 4 Ziffer 1 zu prüfen.

§ 9

Alle dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1951 in Kraft.

Berlin, den 4. August 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär